

Verbindliche Geschäftsbedingungen für Aussteller für die Weinmesse im Schloss:

- 1. Anmeldung:** Mit Abgabe der Anmeldung akzeptiert der Aussteller diese Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Anmeldungen „mit Vorbehalt“ sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen, Änderungen durch den Aussteller sind unwirksam! Die Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B. Inserate, Werbungen & Anzeigen im Katalog/ Magazin, Aufbau und Abbau des Standes, Miete von Standbaumaterial, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Anmeldeschluss: 1 Monat vor Messebeginn.
- 2. Stand-Mietkonditionen bei Tischpräsentationen** sind für Aussteller mit Getränken gegenüber Aussteller mit Gourmetprodukten und Zubehörprodukten unterschiedlich. Im Regelfall beträgt die Basisfläche einer Tischpräsentation ca. 4m². Ausnahmen einer etwas kleineren oder größeren Fläche sind je nach Platzierung aufgrund der Struktur des Schlosses möglich! Bitte entnehmen Sie die Preise der Vorderseite dieses Anmeldeblattes. Aussteller im Gourmet- & Zubehörbereich können je nach Verfügbarkeit rein nur eine Fläche buchen. Bitte entnehmen Sie die m²-Preise der Vorderseite dieses Anmeldeblattes für Aussteller mit Gourmet- oder sonstigen Produkten. Der m²-Preis im Freigelände für Outdoor-Präsentationen (wenn nicht separat ausgewiesen) beträgt 50% vom Flächenarif. Jeder begonnene ½ m² wird als Ganzer verrechnet. Pro Mitaussteller wird eine verbindliche Anmeldegebühr von € 155,- eingehoben. Je Mitaussteller auf der gebuchten Messefläche bzw. bei einer Tischpräsentation ist die Mitausstellergebühr verbindlich! Als Mitaussteller gelten alle Firmen an denen der Aussteller der die Anmeldung ausfüllt (Rechnungsadresse) nicht prozentuell beteiligt ist.
- 3. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben**, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise.
- 4. Zahlungsbedingungen:** 6 Wochen vor Messebeginn. Nach diesem Termin ausgestellten Rechnungen sind prompt fällig! Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p. A. verrechnet. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Übergabe der zugewiesenen Standfläche. Bei Anmeldungen kurz vor der Messe ist der Nachweis von der durchführenden Bank mit dem Titel „Überweisung durchgeführt“ oder „bezahlt“ zu erbringen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzureden. Bei Ausstellern die bereits in der Vergangenheit bei Messenachrechnungen (Aufpreis für Strom, Werbemöglichkeiten, eingelöste Eintrittskarten, ...) oder anders für eine schlechte Zahlungsmoral beim Veranstalter bekannt sind, ist der Veranstalter berechtigt die komplette Flächenrechnung mit einer zusätzlichen Abwicklungspauschale von Euro 1000,- netto, spätestens 6 Wochen vor Messebeginn einlangend auf das Konto des Veranstalters zu verlangen! Nach der Messeabrechnung mit dem Aussteller wird die Differenz zurückbezahlt bzw. ein eventuell noch offener Betrag an den Aussteller nachverrechnet.
- 5. Pfandrecht:** Hinsichtlich jeglicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches & gesetzl. Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und den Messestand samt Ausrüstungsgegenstände. Zur Ausübung des Pfandrechts bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Der Veranstalter ist berechtigt, die angeführten Pfändungsmöglichkeiten ohne Vorankündigung auf Kosten des Ausstellers durchzuführen und die Artikel zu marktüblichen Preisen zu verkaufen. Der erzielte Erlös wird gegen die offene Forderung angerechnet.
- 6. Stornobedingungen:** Stornogebühren 50% ab Anmeldung bis 10 Wochen vor Messebeginn, 100% ab 10 Wochen vor Messebeginn. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Stornogebühr ist lt. Stornorechnung fällig.
- 7. Die Durchführung der Veranstaltung** ist dem Veranstalter bis 6 Wochen vor Messebeginn vorbehalten. Bei einer Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters werden dem Aussteller alle bereits bezahlten Rechnungen an den Veranstalter, vom Veranstalter rückerstattet. **7.1 Bei höherer Gewalt** über eine behördliche Verfügung, durch einen Beschluss des Veranstalters bei Gefahr im Verzug, oder wenn die Messehalle(n) durch höhere Gewalt nicht zum Termin zur Verfügung stehen, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe jederzeit in der Vorbereitungsphase sowie auch unmittelbar vor der Veranstaltung diese abzusagen. Wenn der Veranstalter für diese Messe eines Ersatztermin in der gleichen Stadt bzw. Umgebung des Veranstaltungsortes innerhalb eines Jahres den Ausstellern anbieten kann, bleibt der Vertrag (Anmeldung des Ausstellers) im vollen Umfang gültig. Bereits bezahlte Rechnungen werden dem Aussteller automatisch für den neuen Termin gutgeschrieben. Sollte kein Ersatztermin zustande kommen, werden alle die zu diesem Zeitpunkt vom Aussteller gebuchten und vom Veranstalter erbrachten Leistungen & die Anmeldegebühr zu 100%, sowie die Flächenmiete zu 50% als Verwaltungsbeitrag abgerechnet. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu. **7.2 Bei höherer Gewalt** über eine behördliche Verfügung, durch einen Beschluss des Veranstalters bei Gefahr im Verzug, oder wenn die Messehalle(n) durch höhere Gewalt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe während der Veranstaltung zu unterbrechen oder komplett bis zum Messeende zu sperren. Dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche von Ausstellern geltend gemacht werden. **7.3** Die in den Ausstellereintragungen beschriebenen Messeinhalte wie z.B. Werbeschritte, Rahmenprogramm, Schwerpunkte, etc. können vom Veranstalter aufgrund von aktuellen Gegebenheiten ohne Vorankündigung geändert werden.
- 8. Zulassung & Standplatzzuteilung:** Dem Veranstalter obliegt es, die Anmeldung zu akzeptieren. Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Anmeldungen können unter anderem auch vom Veranstalter abgewiesen werden, wenn der Aussteller bzw. die Produkte des Ausstellers nicht dem Ausstellungsprofil entsprechen, offen stehende Forderungen aus anderen Veranstaltungen bekannt sind, bzw. über den anmeldenden Aussteller ein Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde. Über die Standplatzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die Standplatzzuteilung kann im Interesse der Messe vom Veranstalter jederzeit geändert werden. Der Veranstalter vergibt generell kein Exklusivrecht an einen Aussteller für seine Produkte/Leistungen.
- 9. Kundenabgang:** Das Abfangen von Kunden außerhalb der vom Aussteller gebuchten Messefläche z.B.: am Gang, am Nachbarstand, an der Eingangstüre, bei den Kassen oder am Freigelände der Messe, ist zugunsten aller Aussteller untersagt. Bei Zuwiderhandlung spricht der Veranstalter eine einmalige Ermahnung aus. Bei wiederholtem Kundenabgang hat der Veranstalter das Recht die vom Aussteller gebuchte Messefläche für die gesamte Messedauer zu sperren. Dem Aussteller werden in diesem Fall keine Kosten rückerstattet. Das allgemeine Veranstaltungsinteresse ist zu beachten.
- 10. Aussteller-Qualitätssicherung:** Die Aussteller der Messe müssen zum Messesthema passen! Nur in Sonderfällen kann der Veranstalter eine Ausnahme gestatten. Die Leistung/ das Produkt des Ausstellers muss in Österreich gesetzlich zugelassen sein! Der Aussteller verpflichtet sich, sich darüber selbst zu informieren, ob die Waren, die er verkauft bzw. die Leistungen die erbracht werden nach dem österr. Gesetz zugelassen sind (Produkthaftung, Arzneimittelgesetz, usw.) bzw. ob alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars garantiert der Aussteller die rechtliche & fachliche Kompetenz für die angebotenen Leistungen und Produkte für Österreich zu besitzen.
- 11. Auflistung im Ausstellerverzeichnis:** Die Auflistung in Ausstellerverzeichnissen oder anderen Werbeprodukten ist nicht verbindliche Veranstalteraufgabe. Für Druckfehler, Formfehler, falsche Zuordnung, Nichteinschaltung etc. im Ausstellerverzeichnis übernimmt der Veranstalter keine Haftung und behält sich das Recht vor Begriffe, Texte und Mehrfachnennung von Themenkategorien ausgewählt zu messen zusammenzufassen. Fehlerhafte oder fehlende Listungen können bei keiner Rechnung in Abzug gebracht werden. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller die Zustimmung zur freiwilligen Veröffentlichung der angegebenen Firmendaten, welche unter dem Bereich Ausstellerraten für den Eintrag im Ausstellerverzeichnis (online & print) angegeben werden, sowie diese angegebenen Firmendaten, mit den zusätzlich angegebenen Daten über die angebotenen Produkte und Leistungen im Veranstaltungsinteresse an Dritte weiterzugeben z.B. Online-Ausstellerverzeichnis, Verkostungskatalog (gedrucktes Ausstellerverzeichnis), Hallenpläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu drei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weiter gegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich (weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung).
- 12. Verkauf & Verkostung von Produkten:** Eine gratis Verkostung an die Messebesucher ist vorgesehen. Der Verkauf von Produkten ist generell gestattet. Nur angemeldete Produkte dürfen ausgestellt & verkauft werden. Als Ausstellungsprogramm gelten die Produkte welche der Aussteller für die Nennung im Ausstellerverzeichnis angeführt hat. Konkurs- oder sonstige Sensationsverkäufe werden zugunsten anderer Aussteller nicht geduldet.
- 13. Verkauf von Nahrungsmitteln:** Die Hygienevorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln sind lt. österreichischem Gesetz einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über die ihn treffenden Auflagen zu informieren. Der Verkauf von Lebensmitteln auf der Messe wird vom Veranstalter zum Schutze der Mitaussteller und damit es zu keinem Überangebot gleicher Produkte kommt - reguliert. Es dürfen ausschließlich nur die angemeldeten Produkte und vom Veranstalter positiv rückbestätigten Produkte angeboten und verkauft werden.
- 14. Auf- & Abbauzeiten:** Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Auf- & Abbauzeiten sind verbindlich einzuhalten. Sollte es zu einer Sonderlösung kommen, sodass Ausstellungs- & Standbaugüter länger in der Halle verweilen können, werden die vom Gebäudeeigentümer anfallenden Kosten, sowie eine Bearbeitungsgebühr, an den Aussteller verrechnet.
- 15. Aufbau:** Der Messestand muss bis 1 Std. vor Messebeginn seitens des Ausstellers vollkommen bezugsfertig

sein. Ist die gemietete Standfläche bis 2 Std. vor Messebeginn nicht belegt oder wurde der Veranstalter über einen späteren Aufbau nicht informiert, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne Verständigung des Ausstellers über die Fläche anderweitig zu verfügen. Wenn in diesem Fall die vom Aussteller nicht bezogene Messefläche dekorativ bestückt werden muss, werden diese Kosten dem Aussteller zusätzlich verrechnet. Der Aussteller hat kein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Rechnungen.

16. Abbau: Der Messestand darf erst nach offiziellem Messeende abgebaut werden. Dies gilt auch für das Wegräumen bzw. Abdekoration der Ware. Ansonsten ist mit einer Geldstrafe von € 500,- zu rechnen.

17. Standbauten: Im Schloss ist generell kein typischer Standbau erwünscht. Speziell Weinaussteller bzw. Getränkeaussteller können nur auf Basis der Tischpräsentationen ausstellen. Jeder Aussteller verpflichtet sich, seine Fläche ansprechend zu gestalten! Roll-Ups, Spinnenwände, etc. können nur aufgestellt werden, wenn diese den Nachbarstand optisch nicht behindern. Aussteller mit Gourmetprodukten können auch mit einem Standbaukonzept arbeiten. Hierfür ist die Vorlage von Plänen & einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich und zeitgerecht abzuklären. Seitens der Gebäudeeigentümer ist es nicht gestattet, an den Mauern der Gebäude Nägel, Schrauben, Klebebander, Tixo oder Ähnliches anzubringen oder sonstige Verletzungen im Mauerwerk, Holz oder ähnlichem vorzunehmen. Strom und Wasser dürfen nur über den Veranstalter geordert werden. Die Brandschutz- & Verwaltungsbehördlichen Vorschriften müssen verbindlich eingehalten werden. Sondergenehmigungen können nur im Einzelfall bei der zuständigen Behörde über den Veranstalter zeitgerecht (ca. 8 Wochen vor der Messe) angefragt werden. Eine positive Genehmigung ist immer abhängig von der Entscheidung der zuständigen Behörde. Das Befahren des Geländes ist je nach Gelände mitunter nur eingeschränkt möglich, Sondertransporte und LKW's über 3,5 t müssen vom Aussteller bei der Anmeldung gemeldet werden. Das Befahren der Halle ist nicht gestattet. Hydranten, Feuerlöcher, E-Schaltkästen, Gasabsperrhähne, Gasabsperrhähne und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Kerzen, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkerzeugenden Maschinen ist in den Hallen streng verboten. Dekormaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen (schwer entflammbar).

18. Haftung & Schadenersatz: Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet & übernimmt keinerlei Haftung für Ausstellungs- od. Dekorationsgegenstände etc. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung b. schlechtem Geschäftsgang d. Ausstellers! In der Standmiete ist keine Versicherung inkludiert.

19. Werbung des Ausstellers im bzw. am Messegelände: Beabsichtigt der Aussteller auch außerhalb seines Standbereiches Werbung für seine Produkte innerhalb des Messegeländes durchzuführen, hat er die schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Diese Zustimmung ist kostenpflichtig. Jeder Aussteller verpflichtet sich, benachbarte Aussteller & den Veranstalter durch seine Präsentation nicht zu beeinträchtigen.

20. Filmen und Fotografieren: Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen, sowie Medien und Firmen damit zu beauftragen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Alle Verwertungsrechte obliegen uneingeschränkt dem Veranstalter.

21. Reinigung, Parkplätze, Bewachung: Der Messestand wird vom Veranstalter nicht gereinigt. Gereinigt werden lediglich die Gänge zwischen den Messeständen. Die Entsorgung von Baumüll bzw. verbliebenen Standbaumaterial nach der Messe wird nach den gültigen Tarifen (Reinigung und Müllentsorgung) der Messe verrechnet. Ausstellerparkplätze sind falls nicht gemeinsam mit Besucherparkplätzen, immer gesondert festgelegt. Die Hallen- & Geländebewachung wird nach Ermessen des Veranstalters durchgeführt.

23. Sonderveranstaltungen und Vorführungen: Alle Arten von Sonderveranstaltungen & Vorführungen auf den Ständen bzw. auf dem Messegelände benötigen die schriftliche Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase & dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art in den Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Stand müssen in der Weise gestaltet werden, dass die Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 dBa, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

24. Der Mietpreis für Aussteller mit Wein, Destillate oder Getränken beinhaltet Leihgläser im Korb, Gläsern, Mineralwasser & Gebäck (Alles so lange der Vorrat reicht und gegen Kautions).

25. Zusätzliche Auflagen für Gourmetaussteller: Käse, Salami, Leberkäse oder andere Lebensmittel mit Geruch, dürfen generell nicht in der Halle ausgestellt werden. Aussteller, die Lebensmittel mit Geruch anbieten, können nur im Freien platziert werden. Sollte trotzdem ein Aussteller mit riechenden Lebensmitteln (Beurteilung durch den Veranstalter) in der Halle sein, muss der Aussteller alle geruchsentwickelnden Produkte aus dem aktuellen Ausstellungs Sortiment während der Veranstaltung entfernen.

26. Ausstellerausweise: Die Ausweise sind nicht übertragbar, kostenpflichtig & nur für das eigene Messestandpersonal! Je Aussteller sowie je Mitaussteller werden je 2 Ausstellerausweise ausgegeben. Darüber hinaus kostet jeder zusätzliche Ausstellerausweis Euro 40,-. Bei Weitergabe des Ausstellerausweises an Besucher hat der Veranstalter das Recht den vollen Eintrittspreis umgehend in bar zu kassieren.

27. Hausordnung: Der Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes ist Folge zu leisten.

28. Zusätzliche Bestimmungen: Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und müssen vom Veranstalter gegengezeichnet sein. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen aus welchen Gründen auch immer, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

29. Gerichtsstand: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, Gerichtsstand ist das für Mondsee jeweils sachlich zuständige Gericht.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte, personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & CO KG im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

2. Der Aussteller stimmt der Auflistung im Ausstellerverzeichnis der Messe (online + print) und die Veröffentlichung der gemachten Daten im Veranstaltungsinteresse z.B. im Online-Ausstellerverzeichnis, Messeguide (gedrucktes Ausstellerverzeichnis), Hallenpläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien zu. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu drei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weiter gegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

3. Die Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & CO KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen, sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um Sie per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu kontaktieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen ist auf der Website www.cmw.at unter der Rubrik „Auslandsvertretungen, Mitgliedschaften & Partner“ abrufbar. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

4. Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet der Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

5. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen an die Steuerkanzlei bzw. den Steuerberater des Veranstalters weiter gegeben werden. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen, sämtlicher Schriftverkehr rund um die Buchung und deren Sachverhalt, bei Bedarf an Lieferanten, öffentliche Behörden, Finanzämter, Gerichte, Rechtsvertreter und Rechtsschutz weiter gegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

Stand März 2020